

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Warendorf gemäß § 22 Abs. 3 Heimgesetz (HeimG) für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2006

Vorbemerkungen

Die Heimaufsichten sind gemäß § 22 Abs. 3 Heimgesetz verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen.

Der zweite Bericht der Heimaufsicht enthält eine Rückschau auf die Jahre 2005 und 2006 und gibt einen Überblick der Entwicklung in den stationären Einrichtungen des Kreises für den Zeitraum 2002 bis 2006.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Heimaufsichten ist die novellierte Fassung des Heimgesetzes vom 01.01.2002 mit den dazu erlassenen Verordnungen (Heimsicherungsverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimmitwirkungsverordnung und Heimpersonalverordnung).

Die Landesregierungen bestimmen gemäß § 23 Heimgesetz die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. In Nordrhein Westfalen ist dies durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16.09.1975 geschehen. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen.

Vorrangige Aufgabe der Heimaufsicht ist es, darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen beachtet und geschützt werden. Dieses erfolgt sowohl durch Beratung und Information, als auch durch die Ausübung der ordnungsbehördlichen Aufsicht.

Das Aufgabengebiet der Heimaufsicht ist sehr vielfältig, Prüfungen und Beratungen umfassen u. a. folgende Bereiche:

- Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen
- Gewährleistung, ob die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert wird
- Sicherstellung der angemessenen Qualität der Betreuung unter den verschiedenen Aspekten der pflegebedürftigen, dementiell veränderten, geistig und körperlich behinderten, psychisch kranken sowie suchtkranken Bewohnerinnen und Bewohner
- Gewährleistung der Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer, heilpädagogischer, sozialpädagogischer sowie ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Förderung der Eingliederung behinderter Menschen
- Sicherstellung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

- Sicherung der erforderlichen Unterstützung der Heimbeiräte
- Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen der Träger und Leitungen
- angemessene Entgelte
- Qualitätsmanagement
- Einhaltung der baulichen und konzeptionellen Anforderungen an teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Heimverträgen

Seit 2005 werden bei den Prüfungen gemäß § 15 HeimG Schwerpunkte aus dem Anforderungskatalog des § 11 HeimG herausgegriffen. Im Jahr 2005 wurden die Pflegedokumentationen der Bewohnerinnen und Bewohner überprüft und im Jahr 2006 lag der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Betreuungsangebotes für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Medikamentenaufbewahrung.

Die nachfolgende Gliederung des Tätigkeitsberichtes basiert auf einer zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend abgestimmten Strukturvorgabe für die Berichte der Heimaufsichten nach § 22 Abs. 3 HeimG, die eine vergleichbare Berichterstattung ermöglichen soll.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsichtsbehörde im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten umfassen den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2006.

I. Grunddaten der Heime

Mehrgliedrige Heime sind, soweit sie zum Teil Pflegeheime sind, dieser Gruppe zuzuordnen. Anderenfalls sind sie dem Heimtyp zuzuordnen, der für das Heim prägend ist. Eingestreute Plätze für Tages-Pflege sowie Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege sind nicht gesondert auszuweisen.

1. Heime und Heimplätze	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind	0	0
Heime für Pflegebedürftige	32	2.034
davon vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	25	1.963

Kurzzeitpflegeheime	3	29	
Tagespflegeeinrichtungen	3	36	
Nachtpflegeeinrichtungen	0	0	
Hospize	1	6	
Heime mit ambulanter scher Versorgung	0	0	pflegeri-
Heime für Menschen mit Behinderungen	13	838	
davon Kurzzeitheime	0	0	
Heime/Heimplätze gesamt	45	2.872	

2. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Einhaltung der Fachkraftquote

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat

Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat

3. Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist

davon

Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde

Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates

Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung.

Die regelmäßige Amtszeit der Heimbeiräte beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen vier Jahre. Die Ergebnisse der Wahl werden der Heimaufsicht mitgeteilt. In den letzten Jahren wird es aufgrund der Vielzahl von schwerstpflegebedürftigen und / oder dementiell veränderten Bewohnerinnen und Bewohnern zunehmen schwieriger, einen Heimbeirat zu bilden. Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung können auch deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in den Heimbeirat gewählt werden. Für Zeiten, in denen kein Heimbeirat gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen

II. Tätigkeit der Heimaufsicht**1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen**

Hier ist insbesondere aufzuführen, ob externe Pflegefachkräfte oder andere Behörden/Spezialisten zu den Überwachungen hinzugezogen werden. Als „externe“ Fachkräfte gelten auch solche, die aus anderen Bereichen derselben Verwaltung hinzugezogen werden.

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Ansprechpartner: Beate Filthaut

Telefon: 02581 / 53-2267

Fax: 02581 / 53-2646

E-Mail: Beate.Filthaut@kreis-warendorf.de

In dem Zeitraum 01.03.2006 bis 31.08.2006 war eine Pflegefachkraft auf Honorarbasis tätig.

2. Beratungen

Im Folgenden sind keine Beratungstätigkeiten zu erfassen, die üblicherweise Bestandteil anderer bereits erfasster Tätigkeiten der Heimaufsicht sind, z.B. Beratungen in mündlicher oder schriftlicher Form im Zusammenhang mit einer Prüfung von Heimen nach § 16 HeimG (siehe II. 4.). Als eine Beratung wird eine Beratung erfasst, die sich auf einen Gegenstand/Ereignis (z.B. Heimvertrag, Entgelt-erhöhung) bezieht und/oder an einen Empfängerkreis (z.B. einen Heimbewohner und seinen bevollmächtigten Angehörigen, einen Träger und seine Beschäftigten) richtet. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte der Beratungen zu nennen.

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG

10

Aufgaben der Heimbeiräte und Heimfürsprecher, im Pflegesatz enthaltene Leistungen und Zusatzleistungen, Barbetragsverwaltung.

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG

6

Im Pflegesatz enthaltene Leistungen und Zusatzleistungen, Kündigung von Heimverträgen, Abrechnung der Heimkosten

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG

36

Konzeptbesprechungen, Beratung der baulichen Voraussetzungen, Beratungen zum Heimgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen

3. Überwachungen im Berichtszeitraum**3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime**

3

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG

Erfasst werden nur Überprüfungen der Heime vor Ort. Anschließende Beratungen ggf. auch vor Ort, Auswertungen von Unterlagen etc. mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zur ersten Prüfung vor Ort sind nicht gesondert zu zählen. Überwachungen vor Ort an mehreren Tagen mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zählen nur als eine Überwachung. Anlassbezogene Überwachungen sind Überwachungen, die nur einen Teil der heimrechtlichen Anforderungen zum Gegenstand hatten. Vollständige Überwachungen, deren Termin durch einen Anlass vorgezogen wurde, zählen dagegen zu den Regelüberwachungen.

Anzahl gesamt

86

davon

unangemeldete Prüfungen

0

anlassbezogene Prüfungen

0

Prüfungen zur Nachtzeit

0

gemeinsame Prüfungen mit MDK

0

3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl gesamt

4

davon

nach Prüfung des MDK

4

nach Prüfung anderer Sachverständiger

0

4. Beschwerden

Beschwerden richten sich auf die Beseitigung eines konkret benannten (vermeintlichen) Missstandes. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt)	4
davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	0

Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich):

Pflege-/Betreuungsqualität davon	2
Durchführung der Pflege	2
Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	1
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung (z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	1
Selbstbestimmung und Lebensqualität (z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	1
Heimkostenabrechnung	1
Bauliche Anforderungen	0
Sonstiges	1

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Zu den jeweiligen Punkten sind Art und Umfang der Mängel verbal zu beschreiben und ggf. Entwicklungstendenzen aufzuzeigen. Bei Schwerpunkten (besonders häufig auftretende oder besonders schwerwiegende Mängel) sollte die Reaktion der Heimaufsicht darauf näher erläutert werden. Falls zu einem Punkt im Berichtszeitraum keine Mängel festgestellt wurden, ist eine Fehlanzeige erforderlich. Angaben sind jeweils für den Bereich der Altenpflege und der Behindertenhilfe zu machen.

1. Mängel in der Pflegequalität,

(z.B.: zu wenig Prophylaxen, zu wenig Mobilisation, zu wenig Kontinenztraining, zu wenig Hilfestellung bei Nahrungs-/Flüssigkeitsaufnahme)

Neben den Qualitätsprüfungen der Pflegekassen hat die Pflegefachkraft 14 Prüfungen vorgenommen. Eine Inaugenscheinnahme der Pflegesituation und deren Bewertung kann nur durch eine Pflegefachkraft erfolgen. Mängel wurden festgestellt bei dem Ablauf von Pflegevisiten sowie der Umsetzung von Expertenstandards.

2. Mängel in der Betreuungsqualität,

z.B.: zu wenig tagesstrukturierende Maßnahmen, zu wenig Angebote für Menschen mit Demenz, zu wenig Angebote für bettlägerige Pflegebedürftige

Bislang werden noch nicht in allen Einrichtungen Betreuungsangebote an Wochenenden angeboten. Die Einrichtungen bemühen sich jedoch, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Angebot zu etablieren.

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

Für alle pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner sind Pflegeplanungen vorhanden. Mängel finden sich in der Erhebung von biografischen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, der zu allgemeinen Formulierung von Pflegezielen und den entsprechenden Maßnahmen sowie der nicht fristgerechten Evaluation.

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

Bei der Prüfung der Pflegedokumentationen wurde ersichtlich, dass weiterhin Fortbildungsbedarf bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht. Es wurde festgestellt, dass Eintragungen teilweise erst zum Schichtende erfolgten und Ressourcen und Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Festlegung der Maßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Teilweise passte das Pflegemodell nicht zur Pflegedokumentation.

5. Mängel in der Personalausstattung

z.B.: zu wenig Personal, nicht ausreichend qualifiziert (einschl. zu wenig Fortbildung), Mängel in der Funktion Heimleiter/in/Pflegedienstleiter/in, pädagogische Leitung

Bei der Überprüfung der Dienstpläne wurden vereinzelt Schichten ohne die erforderliche Fachkraft festgestellt, dieses erfolgte jedoch überwiegend krankheitsbedingt und nicht schon in der Planung der entsprechenden Schichten. In einer Einrichtung wurde kurzfristig der vorgeschriebene Fachkräfteanteil nicht eingehalten.

6. Mängel in der Arbeitsorganisation

z.B. bei den Prozessabläufen, der Konzeption, den Dienstplänen sowie bei der Beschreibung und Umsetzung von Pflege- und Betreuungsstandards

In einigen Einrichtungen müssen die vorhandenen Vorgehensweisen/Konzepte/Abläufe noch schriftlich fixiert werden. Die Dienstplangestaltung wird in den Einrichtungen sehr unterschiedlich gehandhabt, insbesondere handschriftliche Dienstpläne sind teilweise schlecht lesbar und unübersichtlich.

7. bauliche Mängel

z.B.: unzureichende Orientierungshilfen, Sanitärausstattung, Zimmergrößen, Bewegungsflächen, Abstellflächen für sperrige Güter, Funktionsräume, Gemeinschaftsräume, ungeeignete oder fehlende Aufzüge

Typische Mängel sind die Nutzung der Pflegebäder und Zimmer zur besonderen Verwendung als Abstellräume.

8. Hygienemängel

wurden nicht festgestellt.

9. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

Die Medikamente werden bewohnerbezogen aufbewahrt. Teilweise wurden jedoch abgesetzte oder abgelaufene Medikamente nicht aussortiert.

10. unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

Im Rahmen der Heimbegehung werden die Beschlüsse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen geprüft und auch falls vorhanden die Einverständniserklärungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, die auf eigenen Wunsch z. B. das Bettgitter zur Nachtzeit hochgestellt haben möchten. Diesbezüglich wurden keine Mängel festgestellt.

11. Mängel in Heimverträgen

wurden nicht festgestellt.

12. Mängel bei der Umsetzung der Heimitwirkungsverordnung

z.B.: zu wenig Schulung des Heimbeirates, keine Unterstützung des Heimbeirates

Im Rahmen jeder Heimbegehung wird die Tätigkeit des Heimbeirates nachgefragt. Teilweise ist es aufgrund der Zusammensetzung der Heimbeiräte (sh. Punkt I Nr. 4) nicht oder kaum möglich, alle Aufgaben zu erfüllen.

Für die Heimbeiratsmitglieder der Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Fortbildungen angeboten und gut genutzt.

13. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

Die Speisepläne bieten überwiegend täglich 2 Menüs zur Auswahl. Teilweise können sämtliche Komponenten zusammengestellt werden. In einer Einrichtung müssen sich die Bewohner vorher auf ein Menü festlegen. Auf Nachfrage teilten die Bewohnerinnen und Bewohner sehr unterschiedliche Angaben bzgl. des Geschmacks und der Abwechslung der Mahlzeiten mit.

IV. Bescheide

Bei Nr. 1 bis 4 sind die nach Anzahl oder Schwere wesentlichen Anordnungsgründe zu benennen.

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG.

2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG.

3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG

4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG

5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum

Hier sollen die verschiedenen Konzepte und Arten der Heime sowie die erteilten Befreiungen stichwortartig dargestellt werden:

6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum

Hier sind die wichtigsten Gründe für die Bescheiderteilung zu benennen:

Für 80 Bewohner sind 67 Duschen und auf jeder Etage ein Pflegebad vorhanden, so dass die vom Gesetzgeber geforderte Mindestausstattung von mindestens 1 Dusche oder einer Badewanne pro 20 Bewohner erfüllt ist.

7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum

Hier sind die wichtigsten Gründe für die Bescheiderteilung zu benennen:

8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimpersV im Berichtszeitraum

Hier sind die wichtigsten Gründe für die Bescheiderteilung zu benennen:

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

z.B. gemeinsame Arbeitsergebnisse oder Absprachen; gegenseitige Information über geplante Prüfungen bzw. Überwachungen; Abstimmung von Terminen, Verfahren und Kriterien bei den Prüfungen bzw. Überwachungen; wechselseitige Information und Abstimmung der Darstellung von Prüfungs- und Überwachungsergebnissen; Abstimmung über Maßnahmen als Folgerungen aus den Prüfungs- und Überwachungsergebnissen

Die konstituierende Sitzung fand am 11.03.2002 statt; aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen haben keine weiteren Sitzungen stattgefunden. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Heimaufsicht, MDK, Pflegekasse und Landschaftsverband funktioniert einwandfrei.

VI. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht :

Die Prüfung der Unterlagen und Konzepte neuer Einrichtungen bildeten sowohl 2005 als auch 2006 einen Schwerpunkt. Desweiteren die Prüfung von Konzepten und Verträgen von neuen Einrichtungen des Betreuten Wohnens und geplanten Seniorenwohngemeinschaften.

VII. Übersicht der Entwicklung der Einrichtungen incl. Platzzahlen 2000 - 2006

Stand: 31.12.2006	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Alten-/Pflegeheime	21	23	23	23	23	24	25
Platzzahlen	1710	1816	1816	1835	1835	1882	1933
Einrichtungen Behindertenhilfe	9	11	12	12	13	13	13
Platzzahlen Eingliederungshilfe	633	684	769	770	745	745	745
Platzzahlen Pflegeplätze	77	77	77	77	117	117	117